

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Bau- und Planungsausschuss	23.04.2024
Verwaltungsausschuss	22.05.2024
Rat	28.05.2024

**Betreff: Ankauf von Fahrzeugen und Geräten für den Bauhof;
hier: überplanmäßige Auszahlung**

Beschlussvorschlag

Der überplanmäßigen Auszahlung beim Produktsachkonto 5.7.3.01/9999.7831100 „Erwerb von Vermögensgegenst. über 1.000 € u. v. Sachgesamtheiten“ in Höhe von 70.000,00 € wird zugestimmt. Die Mehrauszahlung wird durch Minderauszahlung beim Produktsachkonto 5.3.8.02/0040.7872000 „Regenwasserkanalbaumaßnahmen“ gedeckt.

Sachverhalt

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.02.2024, TOP 12, Sitzungsvorlagen-Nr. BV/2023/093, den Ankauf eines Kompakttraktors für den städtischen Bauhof beschlossen. Weiterhin sind in diesem Jahr folgende Ersatzbeschaffungen geplant bzw. erforderlich: Transporter, Heißwassergerät für die Bekämpfung von Bewuchs auf Gehwegen und Straßen, Holzhacker und Gestrüppmähkopf für einen Unimog, verschiedene Anhänger und Kleingeräte. Hinzu kommen Neuanschaffungen wie ein Kunststoffrasenreinigungsgerät mit Zyklonfilter und Kunststoffrasenbürsten sowie ein Striegel mit Nachsaatvorrichtung.

Im Jahr 2024 stehen beim Produktsachkonto 5.7.3.01/9999.7831100 „Erwerb von Vermögensgegenst. über 1.000 € u. v. Sachgesamtheiten“ noch Mittel in Höhe von 186.000,00 € zur Verfügung. Diese sind für den Ankauf der vorgenannten Fahrzeuge und Geräte nicht ausreichend. Hintergrund ist v. a., dass für den Kompakttraktor ursprünglich ein Leasingvertrag abgeschlossen werden sollte. Eine Kostenschätzung hat jedoch ergeben, dass ein Ankauf wirtschaftlicher ist. Es fehlen somit für den Ankauf von Fahrzeugen und Geräten insgesamt ca. 70.000,00 €. Diese Mehrauszahlung müsste überplanmäßig bereitgestellt werden.

Als Deckung für die vorgenannte Mehrauszahlung könnte eine Minderauszahlung beim Produktsachkonto 5.3.8.02/0040.7872000 „Regenwasserkanalbaumaßnahmen“ herangezogen werden.

rechtliche Würdigung

Gemäß § 117 Abs. 1 des NKomVG sind über- und außerplanmäßige Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet

sein.

Voraussetzung ist, dass nach § 117 Abs. 4 NKomVG keine Pflicht zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes nach § 115 NKomVG besteht. Ein Nachtragshaushalt ist aufzustellen, wenn ein erheblicher Fehlbetrag entsteht und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann. Ein weiterer Grund wäre, dass zusätzliche Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtauszahlungen erheblichen Umfang entstehen oder geleistet werden müssen. Die vorgenannten Voraussetzungen liegen nicht vor, sodass kein Nachtragshaushalt erforderlich ist.

Die zeitliche und sachliche Unabweisbarkeit ergibt sich aus der Notwendigkeit des Ankaufs der Fahrzeuge und Geräte. Diese sind zum Teil abgängig und müssen ersetzt werden oder sind zusätzlich erforderlich, um den Bauhof funktionsfähig zu halten. Die zu erfüllenden Aufgaben des Bauhofes können nur umgesetzt werden, wenn die entsprechenden Fahrzeuge und Geräte vorhanden sind. Die Voraussetzungen der überplanmäßigen Auszahlung liegen daher vor.

Im Auftrage

Alida Menssen

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
VA	Ja:	Nein:	Enth.:
Rat	Ja:	Nein:	Enth.: